

## Strafrecht

### Drogentherapie und Strafzumessung

StGB §§ 46, 54; BtMG § 35

**Die Erwägung, den Erfolg einer laufenden Therapie zu stabilisieren und nicht zu gefährden, kann unter dem Gesichtspunkt der Wirkung der Strafe für das zukünftige Leben der Angeklagten strafmildernd bei der Bemessung der Freiheitsstrafe berücksichtigt werden, solange das Maß des Schuldangemessenen nicht unterschritten wird.**

*BGH*, Beschl. v. 03.05.2011 – 1 StR 100/11 (LG Nürnberg-Fürth)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat die Angekl. wegen Betruges in 113 Fällen – unter Freispruch im Übrigen – zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. und 2 M. verurteilt... Mit ihrer auf die Verletzung materiellen Rechts gestützten Revision beanstandet die StA die Gesamtstrafenbildung. Dem Rechtsmittel bleibt der Erfolg versagt...

II. [6] Die Gesamtstrafenbildung ist nach Auffassung der Bfin. rechtsfehlerhaft. Zum einen sei die Strafe unvertretbar niedrig und habe sich von ihrer gesetzlichen Bestimmung, angemessener Schuldausgleich zu sein, vollständig gelöst. Zum anderen habe die *StrK* in ihre Strafzumessungserwägungen in unzulässiger Weise Gesichtspunkte der Strafvollstreckung einbezogen im Hinblick auf die in § 35 BtMG eröffnete Möglichkeit von deren Zurückstellung.

[7] Damit hat es folgende Bewandnis:

[8] Die Angekl. konsumierte ab 2007 – mit zwei mehrmonatigen Unterbrechungen – Amphetamin bis zu ihrer Festnahme am 26.08.2009. An diesem Tag hatte sie ca. 20 Gramm Crystal-Speed (mit ca. 15 Gramm Metamphetaminbase) aus der Tschechischen Republik unerlaubt nach Deutschland eingeführt und war entdeckt worden. Wegen dieser Tat wurde sie am 31.03.2010 zu den einbezogenen 2 J. und 5 M. Freiheitsstrafe verurteilt. Die Angekl. befand sich seit dem 26.08.2009 in Untersuchungs- und Strafhaft bis die weitere Strafvollstreckung mit Verfügung der StA v. 20.07.2010 zur therapeutischen Behandlung der Angekl. gem. § 35 BtMG zurückgestellt wurde. »Seit dem 22.07.2010 befindet sich die Angekl. in stationärer Langzeittherapie in E. Sie nimmt dort am regulären Therapieprogramm, bestehend aus Psychotherapie (Einzel- und Gruppengespräche), Arbeitstherapie sowie Ergo- bzw. Freizeittherapie teil. Sie hat sich gut in die dortige Hausgemeinschaft integriert und an die Regelungen und die Disziplin in der Einrichtung angepasst. Von Beginn der Therapie an zeigt die Angekl. eine nach Einschätzung der behandelnden Therapeutin Dipl.-Psychologin M. glaubhafte und stabile Veränderungs- und Abstinenzmotivation. Sie beweist eine überzeugende intrinsische (aus dem Inneren kommende) Motivation, ihr Leben zukünftig drogenfrei zu gestalten. Alle in der Einrichtung durchgeführten Alkohol- und Urinkontrollen verliefen negativ. Die Therapie verläuft nach Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen Dr. W. sehr erfolgreich.«

[9] Vor diesem Hintergrund hat die *StrK* am Ende Ihrer Erwägungen zur Bildung der Gesamtstrafe ausgeführt:

[10] »Schließlich war unter dem Gesichtspunkt der Wirkung der Strafe auf die Angekl. zu Gunsten der Angekl. zu berücksichtigen, dass diese bei einer höheren als der ausgesprochenen Gesamtfreiheitsstrafe ihre Langzeittherapie zunächst für weiteren Strafvollzug hätte unterbrechen müssen. Denn insoweit wäre gem. § 35 Abs. 6 Nr. 1 BtMG die Zurückstellung der Vollstreckung zu widerrufen, weil der noch nicht durch Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. anrechenbare Therapie erledigte Strafrefer bei einer höheren Gesamt-

freiheitsstrafe 2 J. übersteigen würde. Die Angekl. hätte mithin einige M. bis zum erneuten Erreichen eines Strafreferes von nicht mehr als 2 J. aus der Therapie in den Strafvollzug überführt werden müssen, was nach Darstellung des Sachverständigen Dr. W. den Therapieerfolg nachhaltig gefährden würde.«

III. [11] Die Gesamtstrafenbildung ist im Ergebnis frei von Rechtsfehlern. Die von der Bfin. vorgetragene Argumente sind allerdings durchaus beachtlich. Letztlich liegt die Gesamtstrafenbildung aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles aber gleichwohl noch im Rahmen des dem Tatrichter hierbei einzuräumenden Beurteilungsspielraums.

[12] Die Einbeziehung der Auswirkungen der Strafhöhe auf die Therapie, in der sich die Angekl. derzeit befindet, liegt hier noch im Rahmen der nach § 46 StGB zulässigen Strafzumessungserwägungen.

[13] Die Bfin. verweist zwar zu Recht darauf, dass sich die Höhe der Gesamtfreiheitsstrafe nicht wesentlich an den (formellen) Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BtMG ausrichten darf, um es einem Angekl. zu ermöglichen, nach Ablauf einer überschaubaren Zeitspanne zur Behandlung seiner Betäubungsmittelabhängigkeit eine stationäre Drogenentwöhnungstherapie anzutreten (vgl. *BGH*, Beschl. v. 04.03.2009 – 2 StR 37/09 – Rn. 3 f. m.w.N.).

[14] Im vorliegenden Fall stellt sich der Sachverhalt jedoch anders dar. Es ging und geht nicht darum, der Angekl. die Möglichkeit zu einem alsbaldigen Antritt einer Therapie zu eröffnen. Vielmehr befindet sich die Angekl. – aufgrund der einbezogenen Verurteilung unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG – bereits seit geraumer Zeit in entsprechender Behandlung. Die Angekl. hat sich hierauf sehr positiv eingelassen. Dank ihrer engagierten Mitarbeit hat die Therapie schon weitgehend Erfolg gezeigt.

[15] Mit der Erwägung, diesen Erfolg der Therapie zu stabilisieren und nicht zu gefährden, hat das *LG* auf die Wirkung der Strafe für das zukünftige Leben der Angekl. abgestellt. Da hierbei von maßgeblicher Bedeutung ist, dass die unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BtMG begonnene und weit fortgeschrittene Therapie nicht unterbrochen wird, durfte die *StrK* bei der Festsetzung der Gesamtstrafe – unter Einbeziehung der Verurteilung, die bislang die Grundlage für den Vollstreckungsaufschub bot – auch die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BtMG in den Blick nehmen, solange das Maß des Schuldangemessenen nicht unterschritten wird.

[16] Die dazu von der Bfin. vertretene Auffassung, die von der *StrK* gebildete Gesamtstrafe stelle keinen gerechten Schuldausgleich mehr dar, ist zwar nicht fern liegend. Der *Senat* vermag sie im vorliegenden Fall letztlich nicht zu teilen [wird ausgeführt].

### Aufklärungserfolg bei Aufklärungshilfe

StGB § 46b; BtMG § 31

**Für den Begriff der Aufdeckung i.S.v. § 46b Abs. 1 StGB gelten die zu § 31 Nr. 1 BtMG entwickelten Grundsätze. Danach ist entscheidend, ob der Angeklagte wesentlich dazu beigetragen hat, dass gegen von ihm belastete Personen im Falle ihrer Ergreifung ein Strafverfahren mit**